

Richtlinien der Stadt Moers für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes
Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2022



STADT MOERS

Präambel

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Moers als kommunalem Träger sind die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) als Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung und die nachfolgenden Regelungen maßgebend.

Allgemeines

Um den gesetzlichen Auftrag aus dem KiBiz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu erfüllen, bietet die Stadt Moers den Eltern die städtischen Kindertageseinrichtungen und, als Ausnahme für Kinder im Grundschulalter, das städt. Schulkinderhaus Annastraße an. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungsplätze stehen vorrangig zur Deckung des Betreuungsbedarfs für Kinder aus dem Stadtgebiet Moers zur Verfügung. Bei einer Bedarfsdeckung in Moers und einer Bedarfsanerkennung können Kinder aus anderen Aufenthaltsgemeinden aufgenommen werden.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.

Um die Sicherstellung des Bildungsauftrags zu gewährleisten, kann in einzelnen Fällen der Besuch weiterer Fachdienste oder pädagogische Unterstützung notwendig sein. Entsprechende Empfehlungen erhalten die Eltern vom pädagogischen Personal. Werden diese Empfehlungen nicht angenommen oder erforderliche therapeutische Maßnahmen nicht ergriffen, sind die Eltern für die Entwicklungsrisiken und die sich daraus ergebenden Auswirkungen verantwortlich. Bei dauerhafter mangelnder Bereitschaft, auf die Empfehlungen einzugehen, kann die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung das Betreuungsverhältnis auflösen.

Aufnahme

Das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung ist auf Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht ausgerichtet.

Die Kinder werden in geschlechtsgemischten Gruppen gemeinsam betreut. Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung werden gemeinsam betreut, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Altersstruktur der Gruppen orientiert sich an den Gruppenformen des KiBiz:

- für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren
- für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- für Kinder von zwei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
- für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Zur Erhaltung der Altersstruktur in den Gruppen kann ein Gruppenwechsel der Kinder erforderlich sein.

Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt eine Bedarfsmeldung der Eltern über das Online-Portal „Kita-Online“ voraus. In der Regel erfolgt nach der Online-Anmeldung ein persönliches Vorstellungsgespräch in der Einrichtung. *Ablauf und Zeitpunkt der zentralen Anmeldungen können der lokalen Tagespresse oder der Internetseite der Stadt Moers (www.moers.de) entnommen werden.*

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Einrichtungsleitung als Vertretung des Trägers. Mit Aufnahme ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Gemäß § 10 KiBiz vereinbart der Rat der Kindertageseinrichtung Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Dieses Mitwirkungsgrremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates zusammen. Auf Wunsch sind die Aufnahmekriterien den Eltern zur Einsicht zu geben.

Weitere Informationen über die gesetzlichen Mitwirkungsgrerien der Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Eltern durch die Einrichtungsleitung.

Organisation und Betrieb der Kindertageseinrichtung

Im Interesse und zum Wohl des Kindes ist die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen.

In der Regel ist die Kindertageseinrichtung von 07:30 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet. Veränderte Öffnungszeiten können im Rahmen der personellen und gesetzlichen Möglichkeiten zwischen der Elternversammlung, dem Rat der Tageseinrichtung und dem Fachbereich Jugend vereinbart werden.

Für die Kindertageseinrichtung gilt derzeit folgende Schließzeit:

Die Einrichtung ist grundsätzlich drei Wochen innerhalb der Sommerferien und ab dem 23. Dezember über den Jahreswechsel mit dem 01. Januar des folgenden Kalenderjahres geschlossen. Darüber hinaus ist die Einrichtung am Rosenmontag ab 12:00 Uhr und während der jährlichen Personalversammlung der Bediensteten der Stadt Moers für einige Stunden geschlossen.

In besonderen Notfällen kann während der Schließungszeit in den Sommerferien eine Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ermöglicht werden.

An den folgenden Schließungstagen wird bei dringendem Bedarf ein Notdienst eingerichtet:

- an drei Tagen im Jahr zum Zwecke des Qualitätsmanagements sowie der Aus- und Fortbildung des Personals der Einrichtung,
- am Kirmesmontag ab 13:00 Uhr (jeweils in der ersten Septemberwoche),
- am Altweibertag ab 12:00 Uhr und
- zum Ausgleich besonderer Veranstaltungen nach Beschluss im Rat der Tageseinrichtung.

Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund von Personalmangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern, soweit möglich, hierüber unverzüglich verständigt.

Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung entsprechend dem persönlichen Bedarf, die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit stundenbezogen zu wählen. Die Betreuungszeit wird entsprechend der Bedarfsmeldung für einen Betreuungsplatz im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.

Das Kinderbildungsgesetz sieht je nach Betreuungsbedarf des Kindes verschiedene Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden vor. Aus räumlichen und organisatorischen Gründen können nicht in jeder Einrichtung alle Gruppenformen und Betreuungszeiten angeboten werden. 35 Wochenstunden können im Rahmen der personalorganisatorischen Möglichkeiten als durchgehende Betreuungszeit oder als Vor- und Nachmittagsbetreuung angeboten werden. Bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden wird die Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung vorausgesetzt.

Der Bedarf wird jährlich bei den Erziehungsberechtigten erfragt und das Angebot soweit wie möglich an den Bedarfen ausgerichtet.

Umbuchungen der Betreuungszeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und können nur stattgegeben werden, wenn keine förderrechtlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Kindertageseinrichtung besuchen. Aus diesem Grund wird eine tägliche Kernzeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt, in der die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet wird. Grundsätzlich sollte das Kind zu dieser Zeit in der Kindertageseinrichtung anwesend sein.

Während der Eingewöhnungsphase entscheidet die Einrichtungsleitung mit der jeweiligen Gruppenleitung über die Verweildauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung. In der Eingewöhnungsphase werden die Bedürfnisse des Kindes individuell mit den Eltern abgestimmt und auf die pädagogischen Erfordernisse angeglichen.

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder die von ihnen beauftragten Personen die Kinder im Rahmen der von ihnen gewählten Betreuungszeit regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung bringen und dort wieder abholen.

Bei wiederholter Abweichung von der Betreuungszeit behält sich die Stadt die Anpassung der entsprechenden Betreuungszeit und im Ausnahmefall auch die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben müssen die Kinder sobald als möglich, spätestens jedoch bis 08:30 Uhr, in der Einrichtung entschuldigt werden.

Ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten oder nicht ausschließen lassen (z.B. unbegründete Fehlzeiten oder unentschuldigtes Fernbleiben, nicht erklärbare Verletzungen etc.), kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger das Jugendamt über die Beobachtungen benachrichtigen.

Abmeldung und Kündigung

Eine Kündigung durch die Eltern ist jeweils zum 15. eines Monats ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird dann mit Ablauf des darauffolgenden Monats wirksam. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag mit Ablauf des Kindergartenjahres im jeweiligen Einschulungsjahr.

Im letzten Quartal eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nur zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) möglich. Mit Wirkung innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereichs des Einrichtungsträgers begründet wird.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag in besonderen Fällen, z.B. bei notwendiger Schließung von Gruppen, jeweils zum Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, ordentlich kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gelten die Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); hier insbesondere der § 611 i.V.m. § 626 BGB.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder eine schwerwiegende Störung der betrieblichen Ordnung durch Eltern oder Kinder, die das Festhalten am Vertrag bis zur Schulpflicht des Kindes unzumutbar erscheinen lassen,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Träger/Leitung bestehen, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht mehr zumutbar ist,
- das Kind in der Kindertageseinrichtung häufiger unentschuldig fehlt,
- die Eltern die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen und Pflichten wiederholt nicht beachten,
- eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
- die Eltern wiederholt den Empfehlungen des Personals der Kindertageseinrichtung nicht Folge leisten.

Ist eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Träger möglich, hat der Träger vor einer Entscheidung zu prüfen, ob durch die Kündigung des Betreuungsverhältnisses das Wohl dieses Kindes unangemessen beeinträchtigt werden würde. Ist dies der Fall, kann trotz grundsätzlicher Möglichkeit, von einer Kündigung Abstand genommen werden.

Gesundheitsvorsorge

Ziel der Gesundheitsvorsorge ist es, Kinder, Eltern und Beschäftigte vor der Übertragung von ansteckenden Krankheiten zu schützen.

Gemäß § 12 KiBiz ist bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Ebenfalls zu erbringen ist ein schriftlicher Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz. Dieser kann durch Vorlage des Impfpasses oder durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen.

Bei Erkältungskrankheiten, allen ansteckenden Kinderkrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, von den Eltern zu verlangen, das Kind aus dem laufenden Einrichtungsbetrieb abholen zu lassen, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, dass eine ansteckende Krankheit vorliegt, oder aufgrund des Krankheitsbildes ein weiterer Besuch für das Kind oder die Einrichtung nicht mehr zumutbar wäre.

Die Eltern der betreuten Kinder sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von ansteckenden Krankheiten – auch bei einem Familienmitglied – unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Nach Mitteilung einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit verständigt die Einrichtungsleitung die zuständigen Behörden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen ausgeschlossen.

Das Kind darf nach einer ansteckenden Krankheit (hierzu zählt auch Lausbefall o.ä.) – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Die Eltern haben sich vor der Aufnahme des Kindes über die, durch die ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen, Schutzimpfungen zu informieren und diese gegebenenfalls auch durchführen zu lassen. Nähere Informationen hierzu erhalten die Eltern bei ihrem Kinderarzt.

Medikamente können in der Kindertageseinrichtung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, mit ärztlicher Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Träger, verabreicht werden.

Versicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Ausflüge).

Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe, aller Kinderwägen und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen, auch wenn

diese in der Kindertageseinrichtung abgestellt werden können. Über die grundsätzliche Möglichkeit, ob und in welchem Umfang Kinderwägen oder andere persönliche Gegenstände in der Einrichtung abgestellt werden können, entscheidet die Einrichtungsleitung. Entscheidungskriterium ist dabei der ordnungsgemäße und sichere Betrieb der Kindertageseinrichtung. Es wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände/Schmuck mitzugeben.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Elternbeiträge und Essensgeld

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung haben Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten. Demnach sind die Elternbeiträge monatlich im gesamten Kindergartenjahr zu zahlen, auch während der Schließungszeit.

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle einer Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung, entrichten die Eltern ein Essensgeld. Sofern das Kind bei Fehlzeiten an mindestens fünf aufeinander folgenden Tagen vom Essen abgemeldet wird, kann das Essensgeld anteilig, abzüglich eines Sockelbetrages für den hauswirtschaftlichen Aufwand und die Personal- und Sachkosten, für diesen Zeitraum erstattet werden. Erstattet wird jedoch höchstens der tatsächlich entrichtete Monatsbeitrag, abzüglich des Sockelbetrages. Regelungen zur Befreiung von der Essensgeldzahlung sind in § 11 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung näher beschrieben.

Spenden

Geldspenden, die den Einrichtungen zufließen sollen, können über die Stadtkasse Moers mit dem Hinweis „Spende für die städt. Kindertageseinrichtung ...“ geleistet werden.

Persönliche Geschenke an Mitarbeitende der städtischen Kindertageseinrichtungen sind nur im Wert von unter 10 Euro zulässig. Die Annahme von Bargeld ist nicht erlaubt.

Einzelfallregelungen für Sonderfälle

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Einzelfällen, die sich im täglichen Einrichtungsbetrieb ergeben, abweichend von diesen Richtlinien Einzelfallregelungen zu treffen, wenn dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung, zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen treten ab dem 03.02.2022 in Kraft.